



STÄDTEPARTNERSCHAFTSVEREIN ESCHWEGE

SATZUNG des Städtepartnerschafts-Vereins Eschwege

in der von der Mitgliederversammlung am 26.03.2025 geänderten Fassung

Gründungsgedanke

Freunde und Förderer der Städtepartnerschaften und -freundschaften der Kreisstadt Eschwege haben sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um die Idee der Städtekontakte zu fördern, die Verbindungen zwischen den Menschen der Partnerstädte zu vertiefen und alle Bemühungen zu unterstützen, die dem Gedanken der Städtepartnerschaften dienen. Sie werden dabei öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Vereinen und Privatpersonen helfend zur Seite stehen, die im Sinne der bestehenden Städtepartnerschaften tätig sind.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

“Städtepartnerschafts-Verein Eschwege“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist Eschwege.

§ 2 - Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Pflege des Gedankens der Völkerverständigung und der gegenseitigen Toleranz im Sinne der bestehenden Städtepartnerschaften und -freundschaften der Kreisstadt Eschwege und deren weiterer Ausbau. Der Verein arbeitet im Sinne der Ziele der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von vielfältigen Kontakten aller Bevölkerungsschichten auf den Gebieten sozialer, kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und kommunaler Beziehungen,
- Unterstützung des Schüleraustauschs und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Schüler der Eschweger Schulen, Jugendliche und Erwachsene aus den verschwisterten Städten,
- Durchführung von Veranstaltungen, die dem Informations- und Meinungsaustausch, dem gegenseitigen Verständnis und der menschlichen Annäherung im Sinne des Partnerschaftsgedankens dienen.

2. Im vorgenannten Sinne verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Der Vereinsbeitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 5 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder einberufen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende postalisch durch einfachen Brief oder mittels vorliegender E-Mail-Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.

Ihr obliegt insbesondere

- die Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes sowie Prüfungsbericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die gefassten Beschlüsse fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - bis zu acht Beisitzern
 - dem Bürgermeister der Kreisstadt Eschwege
 - dem Ersten Stadtrat der Kreisstadt Eschwege

2. Der Bürgermeister und der Erste Stadtrat der Kreisstadt Eschwege gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Im übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt; andernfalls kann offen gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinschaftlich nur vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 – Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister hat die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Beim Eingehen von Verbindlichkeiten des Vereins über den Betrag von 1.000 € hinaus ist ein vorheriger Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.
3. Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Ein Kassenprüfer muss Mandatsträger oder Bediensteter der Kreisstadt Eschwege sein.
4. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe,
 - den jährlichen Kassenabschluss eingehend zu prüfen,
 - unvermutete Prüfungen der Kassengeschäfte durchzuführen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich auflösen, wenn
 - der Verein seinen Zweck erfüllt hat,
 - die Mitgliederzahl auf weniger als 20 Personen absinkt,
 - der Vorstand den Antrag auf Auflösung stellt,
 - mindestens 40 % der Mitglieder den Antrag auf Auflösung stellen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die innerhalb vier Wochen nach Antragstellung einzuberufende Mitgliederversammlung. An dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der noch vorhandenen Mitglieder teilnehmen und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Erreicht die Mitgliederversammlung nicht die nach Abs. 2 erforderliche Beschlussfähigkeit, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss zur Auflösung des Vereins fassen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Kreisstadt Eschwege zu, die es ausschließlich für die Pflege von Städtepartnerschaften zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung hat sich der Verein in seiner Gründungsversammlung am 16. Februar 1990 gegeben.

Eschwege, den 16. Februar 1990

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2014.

Erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025.

Hinweis:

Für diese Satzung wurde am 16. Februar 1990 aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt. Die Benennungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.